# Datennutzungsvertrag

**ENTWURF**

# zwischen der

**Änderungen durch   
Agroscope werden**

**vorbehalten**

**Muster gilt nur für Datennutzungen zu Studien- und Forschungszwecken durch Hochschulen und ihre Forschungsanstalten**

**Schweizerischen Eidgenossenschaft**

**handelnd durch Agroscope**

**Schwarzenburgstrasse 161**

**CH-3003 Bern**

nachfolgend «Agroscope» genannt

und der

**Datenbezüger/in**

**Adresse**

# betreffend

**«der Weitergabe und Nutzung von pseudonymisierten Einzeldaten aus der ZA-BH»**

Agroscope und die […] vereinbaren gestützt auf […] Folgendes:

1. **Vertragsgegenstand**

Agroscope stellt der […] Daten zwecks […] zur Verfügung.

Es gilt Folgendes:

|  |  |
| --- | --- |
| Datenbezüger | […] |
| Titel des Projektes, für das die Daten geliefert werden | […] |
| Ziel des Projektes  (Verwendungszweck der  Daten) | […] |
| Datenlieferung umfasst | […] |
| Art der Datenlieferung | […] |
| Befristung der Datennutzung | […] |

1. **Ansprechpersonen Vertragspartner**

[Name, Adresse, E-Mail, Telefon]

1. **Datenschutz**

* Aus Datenschutzgründen sind die gelieferten Daten vertraulich zu behandeln und das Schweizer Datenschutzrecht ist einzuhalten.
* Die Ergebnisse sind stets so darzustellen, dass keine Rückschlüsse auf Personen und Betriebe gezogen werden können. Sie müssen anonymisiert sein.
* Die Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
* Nach Abschluss des Projektes bzw. spätestens nach Ablauf der Befristung der Datennutzung sind allfällige betriebsspezifische (Zwischen-)Ergebnisse an Agroscope weiterzuleiten. Die gelieferten Daten und allfällige Vervielfältigungen der Daten sind umgehend zu vernichten. Die Datenbezüger bestätigen die Löschung der Daten durch schriftliche Erklärung an die Datenlieferanten.

1. **Ausschliesslichkeit**

* Die Daten dürfen von der […] nur für den hier festgehaltenen Verwendungszweck der Daten verwendet werden.
* Eine kommerzielle Nutzung der Daten (z.B. Werbung oder Marketing) ist ausgeschlossen.

1. **Publikationsprozess**

* Die […] muss Agroscope frühzeitig über alle geplanten Publikationen informieren, welche unter Einbezug der gelieferten Daten erstellt werden.
* Mindestens folgende Referenzen müssen im Literaturverzeichnis aufgeführt werden:

[…]

[…]

* Agroscope-Mitarbeitende, die einen wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag zur Durchführung der Forschungsarbeit leisten, an der Erarbeitung des Manuskriptes beteiligt sind und die Endversion des Manuskriptes gutheissen, sollen Koautoren der resultierenden Publikation werden. Wenn sie die vorgängig genannten Kriterien der Autorenschaft nicht erfüllen, sind sie in der Publikation unter der Rubrik "Danksagung" aufzuführen.
* Ergebnisse des Projektes, insbesondere Tabellen und Abbildungen, die auf den gelieferten Daten beruhen, müssen mit der Quelle "Zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten, Agroscope“ gekennzeichnet werden.
* Die […] muss Agroscope zum Zeitpunkt der Veröffentlichung ein Belegexemplar der Publikationen zustellen.

1. **Qualitätssicherung**

* Agroscope ist verpflichtet, dem Datenbezüger Auskünfte über die methodischen Grundlagen, die Begriffsdefinitionen sowie die Qualitätssicherung (z. B. Plausibilisierungstests) der abgegebenen Daten zu geben. Agroscope kann jedoch keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und die Vollständigkeit der gelieferten Daten leisten.
* Fehlerhafte Daten sowie erfolgte Korrekturen durch den Datenbezüger müssen Agroscope schriftlich gemeldet werden.

1. **Immaterialgüterrechte**

Die gelieferten Daten bleiben in jedem Fall Eigentum des Bundes (Agroscope und BLW).

1. **Vertragsverletzung**

Werden die gelieferten Daten von der […] nicht fachgerecht oder entgegen der Vorlage der Datennutzungsvereinbarung genutzt, werden die Nutzungsrechte durch Agroscope entzogen. In diesem Fall sind sämtliche gelieferte Daten umgehend zu vernichten und eine Konventionalstrafe an Agroscope in Höhe von CHF 3'000.- zu bezahlen. Allfällige weitere Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

1. **Streitigkeiten aus diesem Vertrag**

* Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten bemühen sich die Vertragspartner, mit Einbezug der Projektoberleitung Zentrale Auswertung (Bundesamt für Landwirtschaft) nach Treu und Glauben um eine möglichst rasche und gütliche Einigung.
* Kann innert 60 Arbeitstagen weder die Meinungsdifferenz bereinigt, noch ein Bereinigungsplan vereinbart werden, ist jede Partei berechtigt, die Angelegenheit bei Gericht anhängig zu machen.
* Der vorliegende Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Bern.

1. **Inkraftsetzung, Vertragsdauer, Kündigung und Vertragsänderungen**

* Der vorliegende Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung auf den […] in Kraft und endet am […] Das Nutzungsrecht an den gelieferten Daten endet mit Ablauf der festgelegten Befristung. Im Falle einer Verlängerung der Arbeiten über die Nutzungsfrist hinaus oder bei geplanter nachfolgender Nutzung der Daten für einen anderen als den vereinbarten Zweck ist im […] eine neue schriftliche Vereinbarung zu treffen.
* Vor Ablauf der Vertragsdauer kann der Vertrag von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat, zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Das Nutzungsrecht an den gelieferten Daten endet sodann per Kündigungstermin.

Änderungen dieses Vertrags sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Der vorliegende Vertrag ist in 2-facher identischer Ausführung gefertigt.

Jede Vertragspartei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

|  |  |
| --- | --- |
| **Für die Schweizerische Eidgenossenschaft  Agroscope** |  |
| Ort und Datum:  ……………………………………………………… | Ort und Datum:  …………………………………………………… |
|  |  |
| Unterschrift:  …………………………..………………………… | Unterschrift:  ……………………………........…..................... |

|  |  |
| --- | --- |
| **Für die** […] |  |
| Ort und Datum:  ……………………………………………………… | Ort und Datum:  …………………………………………………… |
|  |  |
| Unterschrift:  …………………………..………………………… | Unterschrift:  ………………….…………………..................... |
|  |  |